



Hausordnung der kath. Kindertagesstätte St. Michael
Nollingerstr. 33, 79618 Rheinfelden
unter Trägerschaft der römisch-katholischen Kirchengemeinde Rheinfelden

Wir heißen Sie herzlich in unserer Kindertageseinrichtung St. Michael willkommen. Für die Arbeit in unserer Einrichtung gelten die gesetzlichen Regelungen des Landes Baden-Württemberg mit den vereinbarten Bildungsgrundsätzen und unsere Konzeption in der aktuellen Fassung. Zudem ist maßgebend die Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder des Caritasverbandes, welche Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen. Ergänzend dazu ist die hier vorliegende Hausordnung Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Allgemeines

Die vorliegende Hausordnung gilt verbindlich für alle Eltern, Kinder und Besucher der Einrichtung. Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann der Betreuungsvertrag seitens des Trägers gekündigt werden.

Das Haus- und Weisungsrecht hat die Kita-Leitung bzw. deren Stellvertretung in Absprache mit dem Träger.

Wir legen Wert auf einen freundlichen und respektvollen Umgang untereinander und bitten alle Besucher unserer Einrichtung um die Einhaltung grundlegender höflicher Umgangsregeln.

Aufnahme

Die Regelungen zur Aufnahme und Beendigung des Betreuungsverhältnisses ergeben sich aus §1 der Ordnung für Tageseinrichtungen.

Die Anmeldung zur Kindertagesbetreuung erfolgt in Rheinfelden (Baden) über das Elternportal Little Bird. Die Vergabe der freien Kitaplätze erfolgt nach einem für alle Kitas in Rheinfelden geltenden Punktesystem.

Vor Beginn der Eingewöhnung muss in der Kita die ärztliche Bescheinigung (siehe Aufnahmeheft Anhang 7) vorgelegt werden.

Grundlage der Eingewöhnung in der Kita ist das mit den Vertragsunterlagen ausgehändigte hausinterne Eingewöhnungskonzept. Für eine gelingende Aufnahme und Eingewöhnung, müssen sich die Bezugspersonen, die die Eingewöhnung begleiten ausreichend Zeit nehmen. Bei den kleineren Kindern in der Regel ca. 4 Wochen.

Informationen

Sämtliche Änderungen (Anschriften, Telefonnummern, ...) müssen unverzüglich und in schriftlicher Form bei der Kita-Leitung angezeigt werden, damit die Eltern im Bedarfsfall zeitnah kontaktiert werden können.

Informationen werden über die Stay-Informed-App verschickt. Diese App ist für die Eltern kostenlos und kann auf jedem gängigen Smartphone installiert werden oder per Web-App genutzt werden.

Mit der Aufnahme in die Kita ist die Anmeldung der Sorgeberechtigten in der Stay-Informed-App verbindlich.

Wichtige Informationen befinden sich an den Aushängen im Eingangsbereich der Kita. Für deren Kenntnisnahme ist jeder selbst verantwortlich. Sprechen Sie bei Unklarheiten oder Fragen bitte das Fachpersonal an. Dies gilt auch für alle an Eltern gerichtete Informationen, die via Stay-Informed-App verschickt werden.

Aushänge oder Auslagen dürfen nur nach Absprache an den von der Leitung der Einrichtung dafür zugelassenen Stellen erfolgen.

Öffnungszeiten

Unsere VÖ-Gruppen sind montags - freitags von 07:30 bis 13:30 Uhr geöffnet, die GT-Gruppen montags – freitags von 07:30 bis 16:30 Uhr. Wir bitten Sie, diese Öffnungszeiten einzuhalten und Ihre Kinder innerhalb der abgesprochenen Zeiten in die Kita zu bringen bzw. abzuholen. Zum Schutz der Kinder ist die Eingangstüre außerhalb der Bring und Abholzeiten geschlossen.

Kinder, die die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, sind bis 8:30 Uhr über die Abwesenheitsmeldung der „Stay-Informed-App“ abzumelden.

Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen führt zur Kündigung des Kitaplatzes.

Verspätetes Bringen bzw. Abholen des Kindes

Bei Arztterminen, Logopädie, Ergotherapie oder sonstigen wichtigen Terminen kann nach vorheriger Absprache das Kind auch außerhalb der Bring- und Abholzeiten gebracht oder abgeholt werden.

Zu beachten ist, dass das Kind mindestens die Hälfte der vertraglichen Betreuungszeit in der Einrichtung anwesend sein muss.

Kinder sind innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit/Öffnungszeit abzuholen. Die Eltern haben sich zum Abholen bis spätestens zehn Minuten vor Ende der Betreuungszeit in der Einrichtung einzufinden, so dass sie genügend Zeit haben ihrem Kind beim Anziehen zu helfen und gegebenenfalls noch ein kurzes Tür- und Angelgespräch mit den pädagogischen Fachkräften zu führen.

Wenn ein Kind aus nicht vorhersehbaren Gründen innerhalb der Öffnungszeiten nicht abgeholt wurde, wartet die pädagogische Fachkraft mit dem Kind in der Einrichtung. Während der Wartezeit bemüht sich die pädagogische Fachkraft um eine telefonische Verbindung mit den Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigten Personen. Gelingt eine Kontaktaufnahme mit diesen Personen nicht, wird nach einer Zeit von einer Stunde die Polizei benachrichtigt.

Kita Alltag

Die Kinder sollten strapazierfähige und alltagstaugliche Kleidung tragen, die der Witterung entspricht und die sie möglichst selbständig an- und ausziehen können. Für Flecken, Verlust und Schäden der Kleidung kann keine Haftung übernommen werden. Für die Reinigung der Kleidung sind die Eltern verantwortlich. Im Sommer werden die Eltern aufgefordert, für den Sonnenschutz und eine Kopfbedeckung ihres Kindes selbst zu sorgen.

Wechselkleidung, die in der Kita verbleibt, ist von den Eltern regelmäßig zu kontrollieren und mit Namen zu versehen. Eine Reinigung der Kleidung ist von den Eltern durchzuführen. Für mitgebrachtes Spielzeug und persönliche Gegenstände der Kinder sind ausschließlich die Eltern verantwortlich. Die Kita haftet nicht für Schäden oder Verlust dieser Gegenstände.

Schließtage

Für alle Kindertageseinrichtungen unter der Trägerschaft der römisch-katholischen Kirchengemeinde Rheinfeldern gelten die aktuellen trägerübergreifenden Regelungen zu den Schließtagen in allen Kitas der Stadt Rheinfeldern, welche gemeinsam im Trägerkuratorium der Kommune erarbeitet wurden.

Die Schließtage werden über die Stay-Informed-App bekanntgegeben.

Krankheit

Allgemein ansteckende Krankheiten müssen umgehend der Einrichtungsleitung oder den pädagogischen Fachkräften gemeldet werden. Dies dient zum Schutz Ihrer Kinder, unserer Mitarbeiter und Schwangeren. Ggf. ist eine Meldung von Seiten der Kita an das zuständige Gesundheitsamt notwendig.

Kranke Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen!

Für ansteckende Krankheiten gelten die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes.

Bei einer Magen-Darm-Erkrankung und/oder einer fieberhaften Erkrankung kann die Betreuung des Kindes nach 48 Stunden Symptombefreiheit wieder aufgenommen werden.

Stellen MitarbeiterInnen der Kindertageseinrichtung eine Erkrankung und/oder Fieber ab 38° des Kindes fest, sind sie verpflichtet, die Sorgeberechtigten zu informieren und das betreffende Kind umgehend aus der Kita abholen zu lassen.

Die Sorgeberechtigten sind im Umkehrschluss verpflichtet, Ihre Kinder bei Krankheit unverzüglich (innerhalb von 30 Minuten) abzuholen oder dies durch eine weitere abholberechtigte Person zu veranlassen.

Grundsätzlich dürfen keine Medikamente in der Kita verabreicht werden. Dringende Ausnahmefälle, bei vorliegender ärztlicher Begründung, müssen individuell besprochen werden und es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Eltern, Träger und Einrichtungsleitung zur Regelung der Medikamentenvergabe.

Sicherheit und Aufsicht

Haustiere sind in der Kita nicht erlaubt und mit einem entsprechenden Abstand von der Einrichtung zu sichern, sodass ein gefahrloser Zugang zur Kita möglich ist.

Mit sämtlichem Inventar der Kita ist sorgsam umzugehen.

In der Kita und auf dem gesamten Kitagelände gilt Rauchverbot.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Benutzung von Smartphones und Smartwatches u.ä. für Kinder in unserer Einrichtung generell untersagt. Die Nutzung elektronischer Geräte, welche internetfähig sind bzw. mit denen Bild- und Tonaufnahmen aufgezeichnet und abgespielt werden können, sind nicht erlaubt.

Generell sind Bild- und Tonaufnahmen sowohl von den Kindern wie auch den Mitarbeitenden nach §201a StGB nicht gestattet.

Wir verweisen eindeutig auf das Recht am eigenen Bild sowie die Verletzung des persönlichen Lebensbereiches. Ein Verstoß gegen §201a StGB hat die sofortige Kündigung des Betreuungsvertrages zur Folge.

Darüber hinaus ersuchen wir alle Personensorgeberechtigten wie auch Besucher unserer Einrichtung in Anbetracht ihrer Vorbildfunktion um einen verantwortungsvollen Umgang mit Smartphones, Smartwatches u.ä.

Bei Festen und Feierlichkeiten der Einrichtung werden die Besucher gesondert auf die Fertigung von Fotos für redaktionelle Zwecke und für Berichte auf der kirchlichen Homepage hingewiesen.

Das Tragen von Schmuck, insbesondere von Fingerringen, Ohrringen und Ketten bei Kindern erhöht die Verletzungsgefahr bei Unfällen. Die Verantwortung für Verletzungen, die aufgrund des Tragens von Schmuck verursacht wird, tragen die Sorgeberechtigten.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die päd. Fachkraft und endet mit der persönlichen Abholung.

Ein Kind darf nur durch Dritte abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten vorliegt.

Sollte das päd. Personal wahrnehmen, dass die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen alkoholisiert sind, unter Drogeneinfluss stehen oder aus sonstigem Grunde nicht in der Lage sind das Kind abzuholen, darf das Kind nicht herausgegeben werden und es wird eine weitere abholberechtigte Person informiert. Sollte keine abholberechtigte Person erreichbar und verfügbar sein erfolgt eine Meldung beim Sozialen Dienst, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

Im Interesse der Sicherheit der Kinder ist die Eingangstüre stets zu schließen. Beim Betreten und Verlassen der Einrichtung ist unbedingt darauf zu achten, dass die Türe wieder richtig geschlossen ist und keine Kinder die Einrichtung unbeaufsichtigt verlassen!

Auf dem Weg in die Kita bzw. von der Kita nach Hause liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern oder deren bevollmächtigter Person. Bei Festen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an denen Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht und Haftung ausschließlich bei den Eltern oder deren bevollmächtigter Person

Die Kinder sind während ihrer Betreuungszeit in der Kita unfallversichert. Das gilt auch für alle Aktivitäten, die während dieser Zeit außerhalb der Einrichtung stattfinden. Die Kinder sind auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Kita unfallversichert.

Das Abstellen von Kinderwägen und/oder Fahrrädern und anderen Fahrzeugen im Hausflur ist untersagt. Die Benutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kick- oder Skateboards u. ä. im Gebäude ist unzulässig

Fahrräder dürfen auf den Freiflächen nur an den dafür ausgewiesenen Stellen abgestellt werden und zwar so, dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdungen oder Sachbeschädigungen ausgehen können. Sie können andernfalls entfernt und verwahrt werden. Das Mitführen und Abstellen von Fahrrädern im Gebäude ist untersagt.

Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte ist der Parkplatz der Einrichtung den MitarbeiterInnen der Einrichtung vorbehalten.

Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

Zum Wohle des Kindes sind ein wertschätzender Umgang und eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Fachkräften und Personensorgeberechtigten unerlässlich. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elterninformationsveranstaltungen, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung zur Übergabe der gesetzlichen Aufsichtspflicht.

Hausrecht

Personen, welche die Ordnung und Ruhe in der Einrichtung stören, haben nach Aufforderung das Objekt zu verlassen. Im Fall des Verstoßes gegen die Regelung der Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Für Schäden, die durch Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, können die Verursacher ersatzpflichtig gemacht werden.

Das Haus- und Weisungsrecht obliegt der Einrichtungsleitung. Wird dem Haus- und Weisungsrecht der Einrichtungsleitung nicht Folge geleistet kann die Polizei zur Durchsetzung des Hausrechtes hinzugezogen werden.

Verbindlichkeit

Die Hausordnung ist für alle Kinder, Personensorgeberechtigte/abholberechtigte Personen verbindlich. Als Personensorgeberechtigte ist es Ihre Pflicht, alle weiteren abholberechtigten Personen über diese Regeln und Sicherheitsvorkehrungen zu informieren.

Diese Hausordnung wird den Sorgeberechtigten mit den Vertragsunterlagen ausgehändigt und durch Unterschrift anerkannt.

Die aktuelle Fassung der Hausordnung ist in der Kindertageseinrichtung und in der Stay-Informed-App sowie auf der Homepage der Einrichtung einsehbar. Über das Erscheinen einer neuen Version wird per App informiert.

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einige Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam sein oder Lücken enthalten sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft